

vom 25. 2. 19, sich beziehend auf ein Projekt der Zensurvorschriften für Bücher, Broschüren usw., bestimmt der Marschall von Frankreich, Höchstkommandierender der alliierten Armeen:

#### Artikel I.

Kein aus dem unbesetzten Deutschland stammendes Buch, Broschüre, Traktat, keine literarische oder künstlerische Veröffentlichung darf direkt weder von Privatpersonen in das besetzte Gebiet eingeführt, noch direkt an sie gerichtet werden. Die Buchhändler allein sind befugt, sich gemäß nachstehender Vorschriften die Werke, deren sie für ihre Kundschaft bedürfen, schicken zu lassen.

#### Artikel II.

Es ist genehmigt: alle Schulbücher und Wörterbücher, wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten (mathematische, medizinische, industrietechnische, Kunstskizzen, musikalische Partituren usw.), die Werke der deutschen und fremden Klassiker, die vor dem 1. August 1914 herausgegebenen Dichtungen und Theaterstücke einzuführen.

#### Artikel III.

Wenn ein Buchhändler in das besetzte rheinische Gebiet ein Werk kommen lassen möchte, das zu keiner der im Artikel II vorgesehenen Kategorie gehört, muß er deswegen ein Gesuch an den interalliierten Wirtschaftsausschuß richten und ihm ein Exemplar des Werkes, um dessen Einführung nachgefragt wird, unterbreiten.

#### Artikel IV.

Die Einführung in das besetzte rheinische Gebiet von politischen, literarischen, industriellen, Handels- und fachwissenschaftlichen Zeitungen ist und bleibt verboten.

#### Artikel V.

Der Versand von Büchern, die zu den unter Artikel II genehmigten Kategorien gehören, oder besonders der gemäß Artikel III zugelassenen, müssen unter besonderer Angabe des Namens und der Adresse des Empfänger-Buchhändlers an den Bürgermeister der Stadt, in der der betreffende Buchhändler wohnt, gerichtet werden.

#### Artikel VI.

Der Bürgermeister darf unter seiner Verantwortlichkeit die Bücherpakete an die Empfangsbuchhändler erst ausliefern, nachdem die mit der Kontrolle der Gemeindeverwaltungen beauftragten und im voraus von der Eisenbahn über die Auskunfts befugter Bücher sendungen in Kenntnis gesetzten Militärbehörden die Nachprüfung vorgenommen und festgestellt haben, daß sie keine Werke, Traktate und Broschüren enthalten, deren Einführung verboten ist.

#### Artikel VII.

Wenn es sich zeigt, daß ein zu den Kategorien des Artikels II gehöriges Werk oder das gemäß den Bestimmungen des Artikels III Gegenstand einer besonderen Erlaubnis wurde, nicht ohne Gefahr verteilt oder verkauft werden kann, hat die Militärbehörde immer das Recht, dessen Auslieferung oder Verkauf zu verbieten und zu beschlagnahmen.

#### Artikel VIII.

Die Zensur der Druckschriften aller Art, die in dem besetzten Gebiet gedruckt und herausgegeben werden, untersteht der Amtsbefugnis der Armeekommandanten in jeder der besetzten Zonen.

#### Artikel IX.

Die Gemeindeverwaltungen, Buchhändler, Kolporteurs oder Privatpersonen, die den Verfügungen des vorliegenden Beschlusses zuwiderhandeln, wären den Kriegsgerichten zu überweisen und mit einer Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 5000 Mark zu verurteilen.

(Die wirtschaftl. Demobilisierung Nr. 76 vom 1. April 1919.)

### Personalmeldungen.

**Herr Octavio v. Zedlig-Neukirch †.** — Der bekannte freikonervative Parlamentarier Freiherr Octavio von Zedlig-Neukirch ist am 31. März in Berlin im Alter von 78 Jahren gestorben. Als Schriftsteller trat der Verstorbene 1901 mit dem umfangreichen Werke: »Dreißig Jahre preussischer Finanz- und Steuerpolitik« hervor. Außerdem ist eine große Zahl von Schriften und Artikeln seiner Feder entfloßen.

### Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

#### Preisfestsetzungen im Buchdruckgewerbe.

Im Sprechsaal der Nr. 53 vom 21. März 1919 des Börsenblattes erörtert Herr Otto Weitbrecht in Na. K. Thienemanns Verlag in Stuttgart Angriffe des »Korrespondent«, die infolge seiner, des Herrn Weitbrechts, Aufforderung, angesichts der andauernden Lohnforderungen der Buchdruckergehilfen mit der Erteilung von Druckaufträgen zu-

rückzuhalten, seitens des genannten Gehilfenorgans gegen ihn erhoben worden sind. Herr Weitbrecht nimmt dabei auch auf den Deutschen Buchdrucker-Verein Bezug, mit dem er wegen der gleichen Angelegenheit in Briefwechsel getreten sei, und kommt dann auf den Buchdruck-Preistarif zu sprechen, wobei er ausführt: »Die Hauptsache wäre aber eine gemeinsame Aufstellung der Satz- und Druckpreise durch den Buchdrucker-Verein und den Deutschen Verlegerverein. Hier auch Buchdruckergehilfen beratend hinzuzuziehen, wäre wünschenswert. Gegenseitige Offenheit und Klarheit stärkt das Vertrauen.

Wir glauben davon absehen zu können, ausführlich nachzuweisen, daß dieser Weg aus vielerlei Gründen nicht gangbar ist, was auch die in den Jahren 1909 und 1910 mit dem Deutschen Verlegerverein geführten Verhandlungen ergeben haben. Am einleuchtendsten wird das wohl, wenn das Verlangen auf andere Verhältnisse übertragen und z. B. der Sortimentsbuchhandel vorschlägt, daß die Festsetzung der Bücherpreise nicht einseitig durch den Verleger erfolge, sondern daß dabei auch der Sortimenter mitwirke und die Verlagsgehilfen beratend hinzuzuziehen seien, weil gegenseitige Offenheit das Vertrauen stärke. In weiterer Gedankenfolge würden dann die Buchverkäufer vorschlagen können, in ähnlicher Weise zur Förderung der vertrauensstärkenden gegenseitigen Offenheit bei der Festsetzung der Verkaufsbedingungen hinzugezogen zu werden.

Inwieweit diese Entwicklung der Dinge lebensfähig sein würde, untersuchen wir nicht. Wir wissen nur, daß das, was Herr Weitbrecht den Buchdruckerbesitzern vorschlägt, nicht klar durchdacht ist. Dies würde sich unter anderem ohne weiteres auch aus dem bei nur mühsam aufrechterhaltener Ernsthaftigkeit ausgedrückten unverhohlenen Erstaunen ergeben, dem ein Vorschlag der Buchdrucker bei ihren Lieferanten — den Maschinenfabriken, Farbenlieferanten, Schriftgießern und nicht zuletzt den Papierlieferanten — begegnen würde, daß diese die Preise, die sie dem Buchdruckerbesitzer zu berechnen gedenken, zuvor mit diesem gemeinsam aufstellen sollten, wobei die betreffenden Arbeiterschaften beratend mit hinzuzuziehen wären. Was Herr Weitbrecht hier wünscht, ist Kommunismus, Sozialisierung in weitestgehender Form, bezüglich deren man selbst in den Kreisen der unabhängigen Sozialdemokratie der Meinung ist, man solle nichts überstürzen. Dieser letzteren Anschauung dürfte wohl auch in Verlagskreisen allseitig beigetreten werden.

Leipzig, 29. März 1919.

Der Hauptvorstand des Deutschen Buchdrucker-Vereins.

Dr. B. Klinkhardt,  
1. Vorsitzender.

Jul. Kohler,  
Generalsekretär.

Der Hauptvorstand des Deutschen Buchdrucker-Vereins irrt in der Annahme, daß eine Übertragung der Forderung des Herrn Weitbrecht auf das Verhältnis zwischen Verlag und Sortiment am einleuchtendsten ihre Haltlosigkeit erweisen könne. Zunächst wird man immer nur Gleiches mit Gleichem in Verbindung bringen können. Gleich aber sind die Verhältnisse hien und drüben schon deswegen nicht, weil es sich bei dem Buchdruckpreistarif um die Festsetzung von Normen in Anwendung auf ganz bestimmte, der Mechanisierung zugängliche Arbeitsvorgänge handelt, während jedes einzelne Buch unter ganz besonderen Voraussetzungen steht, die nur von den unmittelbar Beteiligten nachgeprüft werden können, wobei sich fast in jedem einzelnen Falle durch die ungleiche, verschiedenartige Bewertung und wirtschaftliche Ausnutzungsmöglichkeit der geistigen Arbeit ein anderes Bild ergibt. Damit ist indes keineswegs gesagt, daß der Verleger in der Festsetzung seiner Preise so selbstherrlich ist wie der Buchdrucker. Tatsächlich wirken sowohl der Sortimenter als auch der Autor bei der Preisfestsetzung mit. Der eine, indem er einen Mindestrabatt beansprucht (vgl. § 7 der Verkaufsordnung), der andere durch sein Recht auf Einspruch bei einer Preiserhöhung. Bestimmt doch § 21 des Verlagsrechtsgesetzes ausdrücklich, daß es bei einer Preiserhöhung stets der Zustimmung des Verfassers bedarf. Soweit geht Herr Weitbrecht nicht einmal. Er will nur, daß man auch den Verlagsbuchhandel bei den Beratungen über den Buchdruckpreistarif, bei denen es sich doch stets nur um eine Erhöhung handelt, hinzuziehe und höre, was er dazu — vor allem auch über den Zeitpunkt der Einführung neuer Bestimmungen — zu sagen habe. Wenn Herr Weitbrecht es ferner als wünschenswert bezeichnet hat, bei der gemeinsamen Aufstellung der Satz- und Druckpreise auch die Buchdruckergehilfen beratend hinzuzuziehen, so ist das in deutlichem Hinblick darauf geschehen, daß das gegenseitige Vertrauen dadurch gestärkt und die Gehilfenschaft einen besseren Einblick in die Lebensbedingungen ihres Berufs gewinnen könne. Wären doch alle Kommunisten so bescheiden in ihren Forderungen und alle anderen so klug, das Mißtrauen beseitigen zu helfen, in dem der Kommunismus seine stärksten Wurzeln hat! Red.

Verantwortlicher Redakteur: Emil Thomas. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus, Prud. Ramme & Seemann, Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).